

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. April 2019	Nr. 16
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für den „Senatsausschuss Lehre“ der htw saar (SAL-O)

Vom 30. Januar 2019.....

200

Ordnung für den „Senatsausschuss Lehre“ der htw saar (SAL-O) vom 30. Januar 2019

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 3 sowie § 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 677) in Verbindung mit Artikel 29 Abs. 1 der Grundordnung vom 22. November 2017 (Dienstblatt 80/2017), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Senatsausschuss Lehre (SAL) soll den Senat in Routineaufgaben entlasten, die das Studium und die Lehre betreffen. Er hat dabei die Hochschulentwicklungsplanung und die Qualitätssicherung zu beachten.
- (2) Der SAL beschließt die studiengangspezifischen Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO). Ferner berät er über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und gibt Empfehlungen an den Senat ab.
- (3) Darüber hinaus können dem SAL im Einzelfall allgemeine lehr- oder studienrelevante Themen zur Beratung übergeben werden. Er informiert den Senat über das Beratungsergebnis und kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Den Vorsitz führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationalisierung. Eine Studiendekanin/ein Studiendekan kann während ihrer/seiner Amtszeit nicht als stimmberechtigtes Mitglied in den SAL gewählt werden.
- (2) In den SAL werden durch den Senat gewählt:
 1. sechs Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon jeweils zwei Mitglieder aus den Fakultäten für Ingenieurwissenschaft (IngWi) und Wirtschaftswissenschaften (WiWi) und jeweils ein Mitglied aus den Fakultäten für Architektur und Bauingenieurwesen (AuB) und Sozialwissenschaften (SoWi),
 2. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 4. zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; für Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (4) Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem SAL an:
 1. die Gleichstellungsbeauftragte,
 2. die Leitung des Studierendenservice,
 3. die Justiziarin/der Justiziar,
 4. die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,
 5. die/der Beauftragte für Akkreditierung,
 6. die/der Beauftragte für Qualitätsmanagement,
 7. die/der Vorsitzende des Hochschulrats und
 8. die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der htw saar.

§ 3 Gäste

Die Studiendekaninnen/die Studiendekane werden als Gäste zu den Sitzungen eingeladen. Darüber hinaus kann die Vorsitzende/der Vorsitzende themenspezifisch weitere Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die bisherigen Ordnungen außer Kraft.

Saarbrücken, den 15. Februar 2019

Der Präsident



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard